

Allgemeine Einkaufs- und Vertragsbedingungen

I. Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 Abs. 4 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

- Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 2 Wochen anzunehmen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 9 Abs. (4) dieser Bedingungen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "Trei Haus", einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- Die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer zur Zeit der Bestellung ist im Preis enthalten.
- Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichtinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto.
- Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§ 5 Gefahrenübergang – Dokumente

- Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 6 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

- Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, soweit sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eintrifft.
- Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

§ 7 Produkthaftung - Freistellung – Haftpflichtversicherungszuschuz

- Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 700 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 8 Schutzrechte

- Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von dessen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Lieferanten - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten auf andere Weise erwachsen.
- Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 9 Eigentumsvorbehalt - Beistellung – Geheimhaltung

- Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umwidlung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltssache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Wird die von uns beigelegte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- Soweit die uns gemäß Abs. (1) und/oder Abs. (2) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigt, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 10 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz der Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.
- Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferant gilt unter Ausschluss des ausländischen Rechts ausschließlich deutsches Recht. Ausgenommen von der Rechtswahl ist die Geltung des UN-Kaufrecht, das hiermit abbedungen ist.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise nicht wirksam sein oder ihre Wirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in den Vertragsbedingungen eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten.

II. Allgemeine Vertragsbedingungen für Werkverträge

§ 1 Vertragsbestandteile und deren Reihenfolge

- Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den schriftlichen Vertrag bestimmt.
- Soweit eine gesonderte Vertragsurkunde nicht erstellt wird, besteht der Vertrag aus dem schriftlichen Angebot des Auftragnehmers einschließlich Nachtragsangeboten und Verhandlungsprotokollen und der schriftlichen Annahmeerklärung (Montageauftrag) des Auftraggebers.
- Vertragsgegenstand ist in der nachstehenden Reihenfolge:
 - Der Montageauftrag des Auftraggebers (Zuschlag),
 - etwaige Verhandlungsprotokolle sowie sonstige Erläuterungsprotokolle zu Bietergesprächen;
 - das vom Auftragnehmer ausgefüllte Angebot, insbesondere das Leistungsverzeichnis; bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor;
 - die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots nebst Anlagen;
 - diese Vertragsbedingungen;
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) in der zum Zeitpunkt des Zuschlags gültigen Fassung;

- die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) in der zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten bis zur Abnahme gültigen Fassung;
- das Bürgerliche Gesetzbuch;

Bei rechtlichen und fachlichen Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Reihenfolge der vorstehenden Aufzählung.

Bei fachlichen Widersprüchen zwischen Text und Plänen gehen textliche Festlegungen vor. Bei Widersprüchen innerhalb derselben „Rangstufe“ (z.B. innerhalb der Leistungsbeschreibung) ist im Zweifel die höherwertige Leistung zu erbringen. § 3 dieser Bedingungen bleibt jedoch unberührt. Die vorgenannte Regelung gilt jedoch nur, soweit der Auftraggeber den fachlichen Widerspruch nicht entscheidet. Zur Ermöglichung einer solchen Entscheidung muss der Auftragnehmer den Auftraggeber auf den Widerspruch hinweisen und eine Entscheidung verlangen. Der Auftraggeber entscheidet zwischen den unterschiedlichen Möglichkeiten nach billigem Ermessen. Mehrverfügungsansprüche zugunsten des Auftragnehmers entstehen hierdurch nicht.

§ 2 Hinterlegung der Angebotskalkulation

1. Der Bieter ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Abgabe des Angebots die Angebotskalkulation in einem verschlossenen Umschlag zur Hinterlegung bei dem Auftraggeber beizufügen. Es müssen getrennt ausgewiesen sein:

- die Summe der Einzelkosten der Teilleistungen,
- die Summe der Baustelleneinkosten,
- die allgemeinen Geschäftskosten,
- Wagnis und Gewinn,
- schlüssig die Angebotssumme insgesamt ohne Umsatzsteuer,
- die Zusammensetzung der Baustelleneinrichtung-, Baustellenvorhalts- und Baustellenausschubkosten.

Außerdem muss die Kalkulation Angaben über den Mittelholm einschließlic Lohnzulagen und mögliche Löhnerhöhungen in der Ausführungszeit enthalten. Der Auftraggeber darf die hinterlegte Kalkulation zur Prüfung eröffnen bei Vereinbarung neuer Preise oder bei der Prüfung von sonstigen vertraglichen Ansprüchen des Auftragnehmers. Angebote ohne beigefügte verschlossene Angebotskalkulation werden nicht berücksichtigt.

2. Sind nach § 2 Nr. 3, 5, 6, 7 oder 8 Abs. 2 VOB/B Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen die Grundlagen der Preisermittlung für diese Preise und für die vertragliche Leistung auf der Grundlage der hinterlegten Kalkulation vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Steht sich bei der Öffnung der hinterlegten Angebotskalkulation heraus, dass diese nicht die vorstehend verlangte Aufgliederung und nicht die verlangten Einzelangaben enthält, dass sie nicht mit den vertraglichen Endpreisen übereinstimmt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch darauf, dass die Kalkulation als Nachweis der „Grundlagen der Preisermittlung“ herangezogen wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, den neuen Preis für geänderte oder zusätzliche Leistungen sowie ggf. eine Entschädigung gem. § 642 BGB nach billigem Ermessen festzusetzen.

§ 3 Angebotsprüfung

- Der Bieter ist verpflichtet, sich mit allen Ausführungsunterlagen vertraut zu machen. Er hat sich darüber hinaus über die Beschaffenheit der Baustelle hinsichtlich der Zufahrtswege und Lagermöglichkeiten zu informieren. Insbesondere muss der Auftragnehmer sich über das Vorhandensein und die Lage von Versorgungsleitungen, gleich welcher Art, eigenverantwortlich informieren.
- Der Auftraggeber hat vor Beginn der Arbeiten die Maße und Massen der ihm übergebenen und/oder der von ihm einzuhaltenden Pläne zu prüfen und die Ausführungsmaße für seine Arbeiten durch Überprüfung vorhandener Rohbaumäße oder anderer schon vorhandener Maße festzustellen, sofern das möglich ist. Er ist allein für die Einhaltung aller Maße sowie die Richtigkeit der von ihm überprüften und eingesetzten Massen verantwortlich.
- Sofern der Bieter Unrichtigkeiten oder Unklarheiten in den Angebotsunterlagen feststellt, hat er unverzüglich den Auftraggeber vor oder zusammen mit der Angebotsabgabe schriftlich zu unterrichten.
- An das einmal erstellte Angebot bleibt der Bieter auch dann gebunden, wenn sich nachträglich erweisen sollte, dass die Angebotsmassen oder die Angebotsmaße unrichtig sind, und zwar auch dann, wenn die dem Bieter ausgehändigten oder von ihm einzuhaltenden Pläne, Berechnungsunterlagen oder anderen Unterlagen ihrerseits Unrichtigkeiten oder Unstimmigkeiten aufweisen, vorausgesetzt, der Bieter hätte bei der Anwendung der vorstehenden Grundätze und der notwendigen fachlichen Sorgfalt die entsprechenden Unrichtigkeiten oder Unklarheiten erkennen können.

§ 4 Gewerbliche Schutzrechte

- Der Auftragnehmer versichert, dass ihm keine Unmache bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen, zu verkaufen oder zu nutzen; weiter dass keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht sind oder geltend gemacht werden. Von etwa dennoch entstehenden oder bestehenden Ansprüchen hat der Bieter und künftige Auftragnehmer den Auftraggeber freizustellen.
- Erkennt der Auftraggeber, dass er die vertragsgemäße Leistung nur unter Verletzung von Schutzrechten erbringen könnte, ist er verpflichtet, nach seiner Wahl entweder:
 - Den Vertragsgegenstand in der Weise zu ändern, dass er einerseits von dem Schutzrecht nicht mehr betroffen wird, auf der anderen Seite aber noch die vertraglichen Bedingungen erfüllt, wobei hierzu die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen ist.
 - Beim Inhaber des gewerblichen Schutzrechtes das Recht zu erwirken, dass der Auftraggeber den entsprechenden Vertragsgegenstand ungestört und ohne Zahlung einer Lizenzgebühr dauerhaft benutzen kann.

§ 5 Baustrom, Bauwasser, Baureinigung

- Dem Auftragnehmer werden Baustrom und Wasser zur Verfügung gestellt. Für die Kosten hat der Auftragnehmer 0,35 % der Nettoschlussrechnungssumme zu bezahlen.
- Verlangt der Auftragnehmer Abrechnung nach tatsächlichem Verbrauch, hat er auf eigene Kosten Verbrauchsmessenzähler anzubringen.
- Die Verpflichtung des Auftragnehmers, Abfall aus seinem Bereich zu beseitigen sowie Verunreinigungen, die von seinen Arbeiten herrühren sowie Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers bis zu einer Menge von 1 m³, soweit der Abfall nicht schadstoffbelastet ist, zu beseitigen (DIN 18299,4.1.11 und 4.1.12), bleibt ungeachtet der nachfolgenden Regelung erhalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die insoweit entstehenden Kosten zusätzlich dem Auftragnehmer zu belasten.
- Die entsprechenden Abzüge können bereits bei Abschlagszahlungen anteilig vorgenommen werden.

§ 6 Bauwesensversicherung

Es steht dem Auftraggeber frei, eine Bauwesensversicherung abzuschließen. Schließt er eine solche Bauwesensversicherung ab, wird die Prämie pauschal mit 0,25 % von der Nettoschlussrechnungssumme dem Auftragnehmer belastet. Sowohl dem Auftraggeber als auch dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, höhere oder niedrigere Kosten nachzuweisen. Die entsprechenden Abzüge können bereits bei den Abschlagszahlungen anteilig vorgenommen werden.

§ 7 Bauschild

Dem Auftraggeber ist freigestellt, ein gemeinsames Bauschild errichten zu lassen. Tut er das, so dürfen Auftragnehmer keine eigenen Bauschilder anbringen. Die Kosten für das gemeinsame Bauschild werden nach Kopfteilen auf die auf dem Bauschild Aufgeführten aufgeteilt, der entsprechende Teilbetrag wird dem Auftragnehmer belastet.

§ 8 Abtretungsverbot § 354a HGB

Die Abtretung von Werklohnforderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 9 Bautagebuch

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, täglich Bautagebuch zu führen und täglich dem Auftraggeber eine Kopie dieses Bautagebuches zur Verfügung zu stellen. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung der Leistungen von Bedeutung sein können. Insbesondere muss das Bautagebuch folgenden Inhalt haben:

- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle im Berichtszeitraum eingesetzten Personen,
- Anzahl und Art der eingesetzten Geräte,
- jeweils ausgeführte Arbeiten,
- besondere Vorkommnisse auf der Baustelle,
- Bestätigungen über den Erhalt von Ausführungsanweisungen, Zeichnungen etc.,
- Datum und Termineinhaltung,
- genaue Auflistung und Begründung von Ausfallzeiten,
- Anordnungen des Auftraggebers.

2. Behinderungsanzeigen (§ 6 VOB/B) jeglicher Art muss der Auftragnehmer zwar im Bautagebuch erwähnen. Die Erwähnung im Bautagebuch gilt aber nicht als förmliche Anzeige. Die Anzeige einer Behinderung muss vielmehr in einem gesonderten Schreiben erfolgen.

§ 10 Vergütung (Ergänzungen zu § 2 VOB/B)

Alle Bedingungen des Vertrages gelten auch für Ansprüche des Auftragnehmers auf geänderte oder zusätzliche Vergütung, also insbesondere auch vereinbarte Nachlässe und Skonti.

§ 11 Ausführungsunterlagen (Ergänzung zu § 3 VOB/B)

- Vom Auftragnehmer zu stellende Ausführungsunterlagen, insbesondere Konstruktionspläne, Werkpläne oder dergleichen sowie Baustelleneinrichtungspläne sind rechtzeitig dem Auftraggeber zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen.
- Die Freigabe vom Auftragnehmer gemäß Nr. 3 vorgelegten Ausführungsunterlagen durch den Auftraggeber umfasst nicht die Genehmigung von Änderungen, die der Auftragnehmer zuvor nicht ausdrücklich angeht hat und die der Auftraggeber nicht ausdrücklich schriftlich oder durch entsprechenden Vermerk auf den Ausführungsunterlagen genehmigt hat. Durch die Freigabe der Ausführungsunterlagen ist der Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße und mängelfreie Erstellung des von ihm geschuldeten Werkes befreit; auch nicht

soweit Mängel auf Fehler oder Abweichungen des Auftragnehmers in den freigegebenen Ausführungsunterlagen zurückzuführen sind.

3. Instandhaltungspläne, Revisionspläne, Anlagendokumentationen sowie Bedienungsanleitungen sind vom Auftragnehmer bei Abnahme unentgeltlich dreifach zu übergeben.

§ 12 Ausführung (Ergänzung zu § 4 VOB/B)

1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind vom Auftragnehmer in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Zur-Verfügung-Stellung befinden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Sind bestehende Anlagen im Montagsbereich zu ändern oder zu beseitigen, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen; daneben hat der Auftragnehmer den Eigentümer bzw. Besitzer der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Änderung oder Beseitigung zu verständigen.

§ 15 Vertragsstrafe (Ergänzung zu § 11 VOB/B)

- Die im Vertrag als verbindliche Vertragsfristen gekennzeichneten Zwischenfertigstellungstermine sind Vertragsstrafen bewährt, ebenso der Fertigstellungstermin.
- Soweit in vorrangigen Vertragsunterlagen nicht anders geregelt, werden für die einzelnen Abschnitte, vom Anfangstermin zur ersten Zwischenfrist, von Zwischenfrist zu Zwischenfrist und von der letzten Zwischenfrist zum Endtermin jeweils Netto-Zwischenabrechnungssummen für den jeweiligen Abschnitt gebildet, die sich nach den geschuldeten Bauleistungen für diesen Abschnitt richten. Für den Fall, dass der Auftragnehmer hinsichtlich der vertraglich vorgesehenen Zwischenfrist in Verzug kommt, schuldet er für jeden Werktag der schuldhaften Fristüberschreitung 0,15% der Netto-Zwischenabrechnungssumme für den betreffenden Abschnitt. Die Gesamtvertragsstrafe aus allen Zwischenfristen darf 5 % der Netto-Gesamtabrechnungssumme nicht überschreiten. Eine für die Überschreitung der einzelnen Zwischenfristen angefallene Vertragsstrafe bleibt erhalten, gleichgültig, ob sich auch für die folgenden Zwischenfristen oder für die Schlussfertigstellungsfrist Überschreitungen und Vertragsstrafen ergeben.
- Soweit in vorrangigen Vertragsunterlagen nicht anders geregelt, gilt: Kommt der Auftragnehmer mit der Schlussfertigstellung schuldhaft in Verzug, so beträgt die Vertragsstrafe für jeden Werktag der Fristüberschreitung der Schlussfertigstellungsfrist 0,15 % der Netto-Gesamtabrechnungssumme. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung der Schlussfertigstellungsfrist beträgt max. 5% der Netto-Gesamtabrechnungssumme.
- Die Vertragsstrafe für die Überschreitung jeder einzelnen Frist wird immer gesondert berechnet und behandelt, unabhängig davon, ob dieselben Gründe auch schon zu einer früheren Fristüberschreitung geführt haben.
- Ergibt sich eine Überschreitung von Zwischenfristen einerseits sowie der Schlussfertigstellungsfrist andererseits, so kann der Auftraggeber nur den größeren Betrag erheben, der sich aus dem Vergleich der Vertragsstrafe für die Schlussfertigstellungsfrist einerseits und der Summe der Vertragsstrafen für alle Zwischenfertigstellungsfristen andererseits ergibt.
- Die Vertragsstrafe beträgt max. 5 % der Netto-Abrechnungssumme bei Zwischenfristen für die Nettoabrechnungssumme für den betreffenden Baubauabschnitt; bei Schlussfertigstellung max. 5 % der Netto-Abrechnungssumme für das Gesamtvorhaben.
- Die Netto-Abrechnungssumme wird ermittelt unter Einbezug von Nachlässen und unter Einbezug aller vom Auftraggeber anerkannten vertraglichen Ansprüche des Auftragnehmers.
- Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Auf einen weitergehenden Schadensersatzanspruch wird die verwirkte Vertragsstrafe jedoch angerechnet.

§ 16 Abnahme (Ergänzung zu § 12 VOB/B)

- Die Leistung wird förmlich abgenommen;
- Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuzwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

§ 17 Gewährleistung (Ergänzung zu § 13 VOB/B)

Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme.

§ 18 Rechnungen (Ergänzung zu § 14 und § 16 VOB/B)

- Rechnungen sind als Abschlag- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; Teilschlussrechnungen können nur gestellt werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.
- Die Schlussrechnung ist dreifach einzureichen, Projektnummer und Vertragsdatum sowie erhaltene Abschlagszahlungen sind aufzuführen.
- Für Rechnungen sind hierbei die Bezeichnungen und die Nummern der Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses zu verwenden. Die Bezeichnungen dürfen abgekürzt weitergegeben werden, wenn die Ausführung nicht von der Leistungsbeschreibung abweicht.
- Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße und Mengen die zur Prüfung der Rechnung benötigt werden unmittelbar zu ersehen sein. Außerdem müssen alle Abrechnungszeichnungen und Aufmaßunterlagen den Auftragnehmer, den Auftraggeber und die Nummer des Aufmaßblattes, die Bezeichnung der Bauleistung und die Ordnungszahl enthalten.

§ 19 Sicherheitsseinbehalt (Ergänzung zu § 17 VOB/B)

- Den Sicherheitsbetrag hält der Auftraggeber für die Dauer der Gewährleistung ein. Der Auftragnehmer kann den Sicherheitsseinbehalt durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer der europäischen Kreditaufstufung unterliegenden Bank oder Sparkasse oder eines Kreditversicherers nach höherer Maßgabe des § 17 Nr. 4 VOB/B ablösen.
- Der Auftragnehmer leistet eine Vertragserfüllungsbürgschaft nach näherer Maßgabe des § 17 Nr. 4 VOB/B i. H. v. 10 % der Bruttoauftragssumme. Leistet der Auftragnehmer nach Vertragschluss die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen zurückzuführen, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 17 VOB/B.
- Sicherheiten für die Vertragserfüllung werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn sämtliche von diesen Sicherheiten erfassten Verpflichtungen vertragsgemäß erfüllt sind, und der Auftragnehmer eine etwa vereinbarte Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat, sowie das Werk abgenommen ist. Demzufolge kann die Sicherheit für die Vertragserfüllung auch nach Abnahme von dem Auftraggeber zur Abdeckung von Mängelansprüchen noch einbehalten und verwendet werden, solange nicht eine Sicherheit für Mängelansprüche vom Auftraggeber gestellt worden ist. Sicherheiten für Mängelansprüche werden auf Verlangen nach Ablauf der Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers zurückgegeben, wenn keine Mängelansprüche mehr bestehen.

§ 20 Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers - gleich welcher Art - ebenso wie Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nicht, außer der Auftraggeber hat sie ausdrücklich und schriftlich im Zusammenhang mit der Annahmeerklärung zum Vertrag angenommen.

§ 21 Vertragsänderung

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt insbesondere für die Änderung oder Aufhebung der Schriftformklausel selbst.

§ 22 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Wesel.
- Die Erklärungen und Vereinbarungen dieses Vertrages und alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit seinem Gegenstand unterstehen ausschließlich deutschem Recht. Ausgenommen von der Rechtswahl ist die Geltung des UN-Kaufrecht, das hiermit abbedungen ist.